jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1997/12/4 2Ob291/97a, 2Ob92/08f, 3Ob191/13d, 4Ob44/14w, 6Ob15/19b

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.12.1997

Norm

ABGB §1165 A

Rechtssatz

Bei einem Werkvertrag hat der Werkunternehmer das vertraglich geschuldete Werk herzustellen. Das Geschuldete ergibt sich aus dem Vertrag und den darin enthaltenen Bestimmungen und Beschreibungen. Das vom Unternehmer Geschuldete ist daher mittels Vertragsauslegung zu ermitteln und es kann der Vertrag das Werk durch Substanzeigenschaften und Funktionseigenschaften festlegen, es kann aber auch eine bestimmte Art der Herstellung vereinbart werden.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 291/97a
  Entscheidungstext OGH 04.12.1997 2 Ob 291/97a
- 2 Ob 92/08f
  Entscheidungstext OGH 27.11.2008 2 Ob 92/08f
  Auch
- 3 Ob 191/13d
  Entscheidungstext OGH 22.01.2014 3 Ob 191/13d
  Auch
- 4 Ob 44/14w
  Entscheidungstext OGH 25.03.2014 4 Ob 44/14w
  nur: Das vom Unternehmer Geschuldete ist daher mittels Vertragsauslegung zu ermitteln. (T1)
- 6 Ob 15/19b
  Entscheidungstext OGH 27.02.2019 6 Ob 15/19b
  Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0109226

Im RIS seit

03.01.1998

Zuletzt aktualisiert am

05.04.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at